

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 255.

Freitag, den 12. September.

1845.

Bekanntmachung.

Das 11. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845, enthaltend:

- Nr. 51. Decret wegen Concessionirung der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft und wegen Bestätigung ihrer Statuten; vom 1. Juli 1845.
Nr. 52. Decret wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der landständischen Hypothekenbank für das Königlich Sächsische Markgraftum Oberlausitz; vom 31. Juli 1845.
Nr. 53. Verordnung des Justizministeriums an das Stadtgericht zu Leipzig, das Practiciren vor dem Handelsgerichte daselbst betreffend; vom 11. August 1845.
Nr. 54. Verordnung zur Publication eines Bundesbeschlusses über die Bestrafung des Negerhandels; vom 18. August 1845.
Nr. 55. Verordnung zur Publication des zum Schutze der literarischen und artistischen Erzeugnisse gegen Vervielfältigung auf mechanischem Wege unterm 21. Juni 1845 gefassten Bundesbeschlusses; vom 16. August 1845.
Nr. 56. Verordnung, den Aufschub der Niederjagd in gewissen Amts- und Gerichtsbezirken des Dresdener Kreisdirectionsbezirks betreffend; vom 22. August 1845.
Nr. 57. Bekanntmachung eines Rechtsfalles vom 16. August 1845.
Nr. 58. Verordnung, das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betreffend; vom 21. August 1845.
- ist bei uns eingegangen und wird bis zum 29. September d. J. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen. Leipzig, den 5. Sept. 1845.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Otto.

Schullehrergehalte.

Wie die deutschen Schullehrer bezahlt werden, möge folgende Uebersicht nachweisen:

Im Herzogthum Sachsen-Meiningen wurde durch Gesetz vom 20. Juni 1835 das Minimum des Gehaltes eines Volksschullehrers auf 200 und resp. 250 Fl. festgesetzt; von 337 Schulstellen, die sich dort befinden, waren es 174, welche das Minimum nicht erreichten und sonach verbessert werden mußten. —

Im Herzogthum Nassau wurden durch Gesetz vom 29. März 1817 die Gehalte der Lehrer auf die Summe von 200 bis 500 Fl. festgesetzt; im Jahre 1842 gab es daselbst 871 Schulstellen, hiervon erhielten:

217	Unterlehrer	einen Gehalt	unter 200 Fl.
414	Hauptlehrer	=	von 200 — 299 Fl.
151	"	"	" 300 — 399 "
60	"	"	" 400 — 499 "
26	"	"	" 500 Fl. und darüber.

Im Königreich Baiern ist das Minimum der Lehrergehälte auch auf 200 Fl. festgesetzt; es giebt dort nach dem in der zweiten Kammer gehaltenen Vortrag des Ministers von Abel 7228 Volksschullehrer, wovon

1173	das gesetzliche Minimum	noch nicht beziehen, aber baldigst bis dahin vorrücken,
3177	zwischen 200 — 300 Fl.,	
2818	über 300 Fl.	besoldet sind.

Aus einer Tabelle der königlichen Regierung zu Speier vom 4. August 1843 ergiebt sich in Bezug auf die Pfalz fol-

gendes Resultat: Gesamtzahl der Lehrer 1104, der Gehilfen 210. Davon beziehen:

342	Lehrer	das gesetzliche Minimum	von 200 Fl.
146	=	von	201 — 249 Fl.
104	=	"	250 — 299 "
352	=	"	300 — 349 "
90	=	"	350 — 400 "
70	=	"	über 400 "

Von den Gehilfen beziehen:

67	zwischen 155 — 199 Fl.
143	über 200 Fl.

Im Großherzogthum Hessen ist die Regierung im Begriff, das bisherige Minimum von 155 Fl. auf 200 Fl. zu erhöhen. Es befinden sich dort 1426 Schulstellen; im Jahre 1839 gab es:

225	Stellen	mit einem Gehalt	von 155 Fl.
226	"	"	155 — 200 Fl.
261	"	"	200 — 250 "
191	"	"	250 — 300 "
155	"	"	300 — 350 "
121	"	"	350 — 400 "
124	"	"	400 — 500 "
45	"	"	500 — 600 "
36	"	"	600 — 800 "

Seit dem Jahre 1839 soll schon mehr als die Hälfte des bisherigen Gehaltes von 155 Fl. auf 200 Fl. erhöht worden sein.

Im Königreich Württemberg erhält nach Gesetz vom 29. September 1836 der Lehrer:

in Orten von mehr als 4000 Einwohnern einen Gehalt von 350 Fl.;